

GESETZ ZUR VERKÜRZUNG DER RESTSCHULDBEFREIUNG

Gericht/Az:	BR-Drucksache 761/20 v. 18.12.2020
Gesetz:	Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht

Der Bundesrat billigte am 18.12.2020 das o. g. Gesetz. Das Gesetz sieht eine Verkürzung der Restschuldbefreiung in Insolvenzverfahren von sechs auf drei Jahre vor: Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch Unternehmen sind damit unter bestimmten Voraussetzungen früher als bisher von nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern befreit. Das Gesetz gilt rückwirkend für alle ab dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren. Für Anträge, die zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.9.2020 gestellt wurden, gibt es eine Übergangsregelung.

Verkürzung Restschuldbefreiung

Mindestens genauso entscheidend ist eine Änderung in § 9 des Einführungsgesetzes zum BGB. Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen COVID-19 Maßnahmen betroffen sind, gilt eine gesetzliche Vermutung: Erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Pandemie können dadurch eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen. Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, werden durch eine begleitende verfahrensrechtliche Regelung beschleunigt, damit die Parteien schneller Rechtssicherheit erhalten.

Störung der Geschäftsgrundlage der Miete bei Corona-Schließung

Im Klartext bedeutet die Änderung Folgendes: Der gewerbliche Mieter kann jetzt bei einer coronabedingten Schließungsanordnung mit der Folge eines Umsatzausfalls die gesetzliche Fiktion eines „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ (§ 313 BGB) für sich Anspruch nehmen und damit auch eine Anpassung der Miete/Pacht leichter durchsetzen¹.

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Aufgrund der Änderung sind gewerbliche Vermieter/Verpächter u. E. gut beraten, sich mit dem gewerblichen Mieter/Pächter auf einen (vorübergehenden) Nachlass oder Stundung der Miete/Pacht einzulassen und es nicht auf einen kostspieligen Rechtsstreit ankommen zu lassen.

¹ Vgl. auch bereits BerP 5/2020 S. 289.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de